Stadt Augsburg

Benutzungsordnung für die Kanustrecken im Bereich des Kanuleistungszentrums für Kanuslalom und Wildwasser

1. Im Bereich des Kanuleistungszentrums können leichte, mittlere und schwierige (Olympiastrecke Schwierigkeitsgrad III-IV) Kanustrecken befahren werden.
2. Die Strecken dürfen nur zweckentsprechend mit einem Kanu (Kajak und Canadier) befahren werden. Es besteht ein Schwimm- und Badeverbot.
3. Jeder Fahrer/jede Fahrerin hat sich auf und an den Strecken so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet, belästigt oder in seinen sonstigen Rechten oder Belangen beeinträchtigt wird. Verunreinigungen auf und an den Kanustrecken sind streng untersagt. Die Strecken liegen im Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Augsburg. Besondere Sorgfaltspflicht ist daher erforderlich.
4. Die Fahrer/Fahrerinnen müssen sich vor dem Befahren davon überzeugen, dass an oder in der Strecke keine gefahrdrohenden Zustände (z. B. eingeklemmte Baumstämme, sperriges Schwemmgut beim Auffangrechen, abgelöste oder lose Bretter der Randbefestigungen, Unwetter) bestehen; ggf. sofort beseitigen und die Verwaltung des Kanuleistungszentrums umgehend verständigen.
5. Die Fahrer/Fahrerinnen müssen Schutzhelm und Schwimmweste tragen. Die Boote müssen mit Auftriebskörper ausgestattet sein.
6. Während des Befahrens sind die Strecken durch eigenes Aufsichts- und Rettungspersonal derart zu überwachen, dass bei Kenterung oder Unglücksfällen sofortige Rettung erfolgen kann. Geeignete Rettungsgeräte (z. B. Rettungssäcke, Wurfleinen) sind mitzuführen. Der Betonstreifen entlang der Olympia-Strecke (zwischen Kanal und Geländer), der grundsätzlich nur von Trainern und Rettungspersonal betreten werden darf, ist häufig sehr rutschig. Erhöhte Vorsicht ist geboten!
7. Falls ein Fahrer/eine Fahrerin im Zielbereich der Olympiastrecke an den Auffangrechen geschwemmt wird, ist es wegen der Strömungsverhältnisse günstig, sich bis an das Ende des Rechens treiben zu lassen und erst dann auf den Steg zu klettern. Ferner ist wegen der Verletzungsgefahr unbedingt zu vermeiden, dass Gliedmaßen zwischen die Gitterstäbe geraten.
8. Die Benutzung der Kanustrecken ist kostenpflichtig und erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Augsburg haftet weder für Schäden, die dem Fahrer/der Fahrerin oder einem Dritten entstehen, noch garantiert sie eine gefahrenlose Nutzung. Selbiges gilt auch für Schäden an Boot und/oder Paddel. Der Versucher/die Verursacherin haftet gegenüber der Stadt Augsburg und Dritten für alle Schäden, die vorsätzlich oder durch fahrlässig ordnungswidriges Verhalten entstehen. Verursachte Schäden sind dem Kanuleistungszentrum sofort anzuzeigen. Wer widerrechtlich, ohne Nutzungsentgelt zu entrichten, die Kanustrecken benutzt, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld in Höhe von 150,00 € zu entrichten und kann mit einem Haus- bzw. Nutzungsverbot belegt werden.
9. Eigenhändige Veränderungen an den Toraufhängungen ist nur mit Rücksprache des Kanuleistungszentrums oder den Bundes-/Landes- Vereinstrainern gestattet.
10. Für den Transport der Boote im Bereich der Kanustrecken (z. B. vom Ziel zurück an den Start) dürfen keine motorisierten Fahrzeuge verwendet werden.
11. Ein Anspruch auf Benutzung der Kanustrecken besteht nicht. Die Benutzung kann vom Kanuleistungszentrum eingeschränkt oder untersagt werden. Neben der Verwaltung, ist es auch den Bundestrainern gestattet die Strecke zum Training der Kader-Sportler/-innen des DKV temporär zu sperren. Insbesondere können Benutzer/Benutzerinnen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, von einer weiteren Benutzung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Anordnungen des Personals des Kanuleistungszentrums ist Folge zu leisten.
12. Für die Dauer der Wettkampf-Veranstaltungen ist die Benutzung der Veranstaltungsstrecke nicht gestattet.
13. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses kann bei besonders schwerwiegenden Fällen auch mündlich durch anwesendes Personal des Sport- und Bäderamtes erteilt werden.